

Hinweise zur Betriebsbeschreibung

Um sicherzustellen, dass die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu vertretenden Belange schon bei der Erstellung des Bauantrages berücksichtigt werden, wird zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens empfohlen, das Vorhaben **vor** der Antragstellung zu besprechen.

Nach § 51 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBL.Nr.15, S. 89) in der z. Z. geltenden Fassung können an bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung sind nach § 51 Abs. 2 NBauO u.a. regelmäßig baulichen Anlagen und Räume die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind. Dem ist in der Baubeschreibung nach § 5 Abs. 2 BauVorIVO Rechnung zu tragen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt prüft, in dem durch § 75 b NBauO vorgegebenen Rahmen, die Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht nur noch auf besonderen Antrag. In vollem Umfang werden die Anforderungen aus dem Immissions- und Abfallrecht, dem anlagenbezogenen Gewässerschutz sowie dem sonstigen Arbeitsschutzrecht geprüft. Von der Antragstellerin / dem Antragsteller des Bauantrages ist darzulegen, dass die Anforderungen bei dem Bauvorhaben berücksichtigt worden sind.

Insbesondere werden folgende Vorschriften bei der Prüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zugrunde gelegt bzw. berücksichtigt:

- den Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes) z. B. Aufzüge
- der Betriebssicherheitsverordnung
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den dazu erlassenen Verordnungen sowie den Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm
- das Niedersächsische Abfallgesetz
- die Gefahrstoffverordnung
- das Niedersächsische Wassergesetz in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- die Arbeitsstättenverordnung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten

Für die Nutzung von Maschinen und Anlagen ist – soweit nicht bereits in einem Grundriss dargestellt – dem Bauantrag ein Maschinenaufstellungsplan beizufügen. Sofern in einzelnen Räumen gemischte Nutzungen geplant sind, z. B. Produktions- und Lagerbereich, so sind diese jeweils zeichnerisch darzustellen.

Das Formular **Betriebsbeschreibung** stellt eine Hilfestellung dar. Sie sind hieran nicht zwingend gebunden und können die notwendigen Angaben auch in einem von Ihnen gewählten Format vorlegen.